



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1072 Datum: 13.11.2015



**Nutzungs- und Entgeltordnung für die
Biogasanlage an der Versuchsstation
Agrarwissenschaften,
Standort Lindenhöfe (402)
zur Durchführung von
Forschungsprojekten**

**Nutzungs- und Entgeltordnung
für die Biogasanlage an der Versuchsstation Agrarwissenschaften,
Standort Lindenhöfe (402),
zur Durchführung von Forschungsprojekten**

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005, Gesetz vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, 99), in Verbindung mit der Verwaltungsordnung sowie der Finanzverwaltungsordnung der Biogasanlage an der Versuchsstation Agrarwissenschaften, Standort Lindenhöfe hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 11.11.2015 die nachstehende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Ziel dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist es, die Entgelte, die zur Nutzung der Forschungsbiogasanlage an der Versuchsstation Agrarwissenschaften, Standort Lindenhöfe, gemäß der Verwaltungsordnung bzw. der Finanzverwaltungsordnung zu entrichten sind, festzulegen. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung umfasst dabei lediglich das Forschungsinstrument Biogasanlage. Die Nutzung von Flächen der Versuchsstation Agrarwissenschaften, die beispielsweise zum Anbau von nachwachsenden Rohstoffen für die Biogasanlage genutzt werden können, werden von dieser Verordnung nicht erfasst.
- (2) Die in dieser Verordnung genannten Nutzungsentgelte gelten ausschließlich für Forschungsprojekte, an denen mindestens ein Partner der Universität Hohenheim beteiligt ist und die ausschließlich dem nicht-wirtschaftlichen Bereich der Universität Hohenheim zuzuordnen sind. Für Dienstleistungsuntersuchungen, die den wirtschaftlichen Aktivitäten der Universität Hohenheim zuzuordnen sind, ist jeweils ein individuelles Angebot in Abstimmung mit der Service-Einheit Forschungsförderung der Universität Hohenheim zu erstellen.
- (3) Neben den genannten Nutzungsentgelten sind durch die Versuchsansteller auch die Kosten zu erstatten, die durch projektbedingten Mehraufwand entstehen (z.B. erhöhter Betriebsmittelbedarf).
- (4) Die nachfolgend genannten Entgelte beruhen auf Kalkulationen, die den spezifischen und betriebsbedingten Aufwand umfassen. Mehrkosten für die personelle Absicherung von Versuchen sind in den genannten Entgelten nicht enthalten.
- (5) Sind zur Nutzung der Biogasanlage im Rahmen eines Forschungsprojektes Umbaumaßnahmen bzw. technischen Anpassungen notwendig, sind deren Kosten grundsätzlich vom Versuchsansteller zu übernehmen. Unmittelbar nach Abschluss des Forschungsprojektes ist die Anlage in den Ausgangszustand zu versetzen. Die entsprechenden Kosten sind wiederum vom Versuchsansteller zu tragen. Technische Abweichungen vom Ursprungszustand müssen bei der Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie schriftlich beantragt und von dieser genehmigt werden.

- (6) Kommt es durch die Umbaumaßnahmen bzw. die durchzuführenden Untersuchungen zu einer Unterbrechung oder Minderung der Stromerzeugung und/oder Wärmeproduktion, sind die daraus resultierenden Kosten und Erlösausfälle durch den Nutzer zu erstatten. Hierzu kann auf Wunsch des Versuchsanstellers durch die Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie ein Kostenvoranschlag erstellt werden.

§ 2 Antragstellung

- (1) Rechtzeitig vor der Nutzung der Forschungsbiogasanlage am Standort Lindenhöfe ist an das Fachgremium gemäß § 2 der Verwaltungsordnung der Biogasanlage schriftlich ein formloser „Antrag auf Nutzung der Forschungsbiogasanlage einzureichen.

In diesem Antrag sind die universitätsinternen und ggf. externen Nutzer, die Ansprechpartner und Verantwortlichen zu nennen. Ebenso ist das Forschungsprojekt und die Anforderungen an die Biogasanlage sowie die Nutzungsdauer kurz zu beschreiben.

- (2) Das Fachgremium leitet die Anträge zur Prüfung an die Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie weiter. Nach Eingang des Antrages erstellt die Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie in der Regel binnen 15 Werktagen eine Kostenplanung für die Durchführung des geplanten Forschungsprojektes sowie eine kurze Stellungnahme zu möglichen Einflüssen auf weitere laufende oder beantragte Forschungsprojekte an der Biogasanlage.
- (3) Werden für die Versuchsdurchführung Personal und/oder Sachmittel der Versuchsstation benötigt, ist vom Antragsteller zusätzlich ein Antrag an die Versuchsstation Agrarwissenschaften zur Bereitstellung der entsprechenden Kapazitäten zu stellen.
- (4) Kostenplanung, Stellungnahme und Antrag auf Nutzung der Forschungsbiogasanlage werden dem Fachgremium gemäß § 2 der Verwaltungsordnung der Biogasanlage zur Entscheidung vorgelegt.
- (5) Der Antragsteller hat vor Durchführungsbeginn der Untersuchungen die Übernahme der geplanten Kosten schriftlich gegenüber dem Fachgremium zu bestätigen.

§ 3 Versuchskapazitäten

- (1) Abgrenzung

Mit der Einlagerung der Silagen in die Fahrsiloanlagen an der Forschungsbiogasanlage gehen die Substrate in den Zuständigkeitsbereich und das Eigentum der Forschungsbiogasanlage über, sofern die Silagen zur Verwertung in der Biogasanlage angebaut wurden. Die aufbereiteten Gärreste gehen wiederum in den Zuständigkeitsbereich und das Eigentum der Versuchsstation über.

Dem entsprechend sind Anträge zur Nutzung der Silagen an die Forschungsbiogasanlage zu stellen. Werden Gärreste für Versuche benötigt, sind die entsprechenden Anträge dagegen an die Versuchsstation Agrarwissenschaften zu stellen.

(2) Versuchskapazitäten der Forschungsbiogasanlage

Folgende Versuchskapazitäten können durch die Forschungsbiogasanlage bereitgestellt werden:

A) Infrastruktur Forschungsbiogasanlage, bestehend aus:

- Fahrsiloanlage zur Durchführung von Silierversuchen
- Feststoffeinträge mit mechanischer Aufbereitung
- Zentrales Pumpsystem mit integriertem Viskosimeter
- Zwei Fermenter mit zahlreichen Probennahmemöglichkeiten
- Ein Nachgärer
- Ein Block-Heiz-Kraftwerk zur Nutzung von Biogas

B) Stoffliche Kapazitäten:

- Silagen (Mais-, Gras-, Ganzpflanzensilage)
- Biogas
- Warmwasser (Heizwasser) im Umfeld der Biogasanlage

§ 4 Nutzungsentgelte

- (1) Die Entgelte zur Nutzung der Versuchskapazitäten der Biogasanlage sind im Anhang 1 dieser Verordnung dokumentiert. Die Vergütungssätze werden vom wissenschaftlichen Fachgremium festgelegt und gelten für eine Dauer von 2 Jahren. Bei Preisänderungen von über 10 % können die Vergütungssätze jederzeit angepasst werden. Änderungen des Anhang 1 dieser Verordnung bedürfen keiner Zustimmung des Senates. Die neuen Vergütungssätze treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gelten nicht für bereits bewilligte Forschungsprojekte und für Projekte, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung bei Drittmittelgebern beantragt worden sind.
- (2) Die Zahlung der Nutzungsentgelte erfolgt jeweils einmalig in der Mitte des beantragten Forschungszeitraums. Bei mehrjährigen Forschungsprojekten ist jeweils zum 30. Juni eines Jahres ein dem Projektverlauf angemessener Abschlag zu zahlen.

§ 5 Verwendung der Nutzungsentgelte

- (1) Die aus dieser Nutzungs- und Entgeltordnung resultierenden Entgelte fließen auf einen zentral bewirtschafteten Buchungsabschnitt für die Biogasanlage der Universität Hohenheim. Nach Abschluss eines Forschungsprojektes wird durch die Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie ein finanzieller und durch den Versuchsansteller ein inhaltlicher Abschlussbericht erstellt.
- (2) Die entrichteten Nutzungsentgelte werden unmittelbar nach Abschluss der Forschungsprojekte und nach Geldeingang folgendermaßen aufgeteilt: Kostenerstattungen für Umbaumaßnahmen bzw. für versuchsbedingte Mindererlöse aus dem Stromverkauf verbleiben auf dem zentralen Buchungsabschnitt der Forschungsbiogasanlage. Die übrigen Nutzungsentgelte werden folgendermaßen aufgeteilt: 60 % verbleiben auf dem zentra-

len Buchungsabschnitt der Forschungsbiogasanlage für die Bereitstellung der Anlage und Betriebsmittel, 40 % erhält die Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie für die Koordination der forschungsbezogenen Nutzung.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt nicht für bereits bewilligte Forschungsprojekte und für Projekte, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung bei Drittmittelgebern beantragt worden sind.

Hohenheim, 12. November 2015

gezeichnet

Professor Dr. sc. agr. Stephan Dabbert

- Rektor –

Anhang 1:

Zur Entgeltordnung für die Biogasanlage an der Versuchsstation

Geltungsdauer: 01.01.2015 bis 31.12.2016

I. Allgemeine Nutzungsentgelte für die Infrastruktur Forschungsbiogasanlage nach § 3, Abs. 2 A):

- Fahrsiloanlage: 10 €/Tag und Silierkammer
- Fermenter mit Feststoffeinträgen:
 - Fermenter ohne mechanische Aufbereitung der Substrate: 15 €/Tag
 - Fermenter mit mechanischer Aufbereitung der Substrate: 20 €/Tag
- Nachgärer: 10 €/Tag
- Zentrales Pumpsystem mit integriertem Viskosimeter: 5 €/Tag
- BHKW: 15 €/Tag

II. Nutzungsentgelte für stoffliche Kapazitäten nach § 3, Abs. 2 B):

Berechnung von Nutzungsentgelten für Silage erfolgt nur insoweit, als durch den jeweiligen Versuchsansteller mehr als 500 kg Frischmasse pro Jahr und Silage benötigt werden.

- Maissilage 35 €/t Frischmasse
- Grassilage und sonstige Silagen: 30 €/t Frischmasse
- Entnahme von Biogas ohne anschließende Verwertungsmöglichkeit im BHKW: 6 ct/kWh bezogen auf den Heizwert
- Wird zur Durchführung von Untersuchungen Heizenergie benötigt, kann dies bis zu einer maximalen Vorlauftemperatur von ca. 85 °C aus dem Heizkreislauf des BHKW ausgekoppelt werden. Die Kosten betragen für die abgegebene Wärmeenergie 0,04 €/kWh.

Sofern es sich bei der Nutzung der Forschungskapazitäten um einen umsatzsteuerrechtlichen Sachverhalt handelt, wird Umsatzsteuer zusätzlich berechnet.